

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6959 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

Berichterstatter: Abgeordneter Herrgott

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 143. Sitzung am 28. März 2019 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten - federführend - sowie an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019, in seiner 63. Sitzung am 6. Juni 2019, in seiner 65. Sitzung am 27. Juni 2019, in seiner 66. Sitzung am 4. Juli 2019 und in seiner 67. Sitzung am 29. August 2019 beraten und ein mündliches Anhörungsverfahren in öffentlicher Sitzung zu dem Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 6. Juni 2019 durchgeführt.

Zudem hat der federführende Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten ein schriftliches Anhörungsverfahren sowie ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren zu den Änderungsanträgen in Vorlagen 6/5654/5838, Vorlage 6/5666 und Vorlage 6/5772 durchgeführt.

Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO (vgl. Vorlage 6/5736).

Der mitberatende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 5. September 2019 beraten.

Beschlussempfehlung:

A. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 18 (§ 21) Buchst. c erhält folgende neue Fassung:

"c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

'(4) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder der Hegegemeinschaft das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang zum Schutz der dem Wild als Nahrungsquellen, Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche sowie zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten und von Gesellschaftsjagden vorübergehend untersagen oder beschränken. Die Belange der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind hierbei zu berücksichtigen."

2. Nummer 24 (§ 29) Buchst. c (neuer Abs. 4) Doppelbuchst. bb erhält folgende neue Fassung:

"bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

'2. in besonderen Einzelfällen von den Verboten des Absatzes 3 Nr. 4 und 6 im Einvernehmen mit der unteren für Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörde,"

3. In Nummer 25 (§ 30) wird der Buchstabe b (Neufassung der Absätze 2 und 3) gestrichen.
4. In Nummer 28 (§ 33) Buchst. a (Abs. 1) Doppelbuchst. aa (Nummer 1) werden nach den Worten ",die unter Jagdrecht stehen," die Worte "mit Zustimmung des für Jagd zuständigen Ausschusses des Landtags" eingefügt.
5. Nummer 33 (§ 39) Buchst. a (Abs. 3) wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "48 Stunden" durch die Angabe "sieben Tage" ersetzt.
- b) Folgender neue Satz wird angefügt (Satz 4):
- "Findet eine angezeigte Jagd nicht statt, kann eine zusätzliche Jagd angezeigt werden."
6. In Nummer 36 (§ 42) Buchst. a (Abs. 1) Doppelbuchst. bb (Nr. 2 Satz 6) wird die Angabe "500 Metern" durch die Angabe "200 Metern" ersetzt.
7. In Nummer 50 (§ 56) Buchst. a wird in Absatz 1 Nr. 6 Buchst. c die Angabe "48 Stunden" durch die Angabe "sieben Tage" ersetzt.

II. Folgender neue Artikel 3 wird eingefügt:

**"Artikel 3
Thüringer Jagdzeitenverordnung**

§ 1 der Thüringer Jagdzeitenverordnung vom 8. Juni 1999 (GVBl. S. 381), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

›(1) Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind: Marderhund, Mink, Sumpfbiber (Nutria), Waschbär, Elster, Nilgans und Rabenkrähe.‹

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

›(2) Für Marderhund, Mink, Sumpfbiber (Nutria), Waschbär und Nilgans wird keine Schonzeit festgelegt.‹"

III. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Artikel 1 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft."

B. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Primas
Vorsitzender